



Nr 234

(Gemeinde
Ostermündigen

REGLEMENT ÜBER DIE FAMILIENERGÄN- ZENDE KINDERBETREUUNG

vom ~~24. Juni 2020~~ ~~7. Mai 2020~~ 14. Dezember 2017

Formatiert: Hervorheben

REGLEMENT ÜBER DIE FAMILIENERGÄNZENDE KINDERBETREUUNG

info@ostermundigen.ch

Präsidiales

Schiessplatzweg 1
Postfach 101
CH-3072 Ostermundigen 1

Telefon +41 31 930 14 14
Telefax +41 31 930 14 70
www.ostermundigen.ch

V:\Präsidial\Administration\103_GGR\Hintergrund\2020\Juni_2021\Reglement_Familienenergänzende
Kinderbetreuung.docx\AbgesendeteBspaltenansicht\AbgesendeteBspaltenansicht

REGLEMENT ÜBER DIE FAMILIENERGÄNZENDE KINDERBETREUUNG

INHALTSVERZEICHNIS

Alphabetisch nach Artikel	Artikel-Seite
B -----	
Bereichsleitung Jugend/Familie.....	2-13
Bereitstellung.....	2-9
E -----	
Erhebung.....	2-10
F -----	
Fälligkeit und Verzug.....	2-11
G -----	
Gegenstand.....	1-7
I -----	
Inkrafttreten.....	2-15
K -----	
Koordinationsstelle.....	2-13
S -----	
Sozialkommission.....	2-14
A -----	
Angebot.....	2-10
B -----	
Bereichsleitung Jugend/Familie.....	2-13
Bereitstellung.....	2-7
E -----	
Erhebung.....	2-11
F -----	
Fälligkeit und Verzug.....	2-11
G -----	
Gegenstand.....	1-7
K -----	
Koordinationsstelle.....	2-13
S -----	
Sozialkommission.....	2-14
A -----	
Altersbeschränkung.....	4-6, 7-7
Angebot.....	9-7
B -----	
Bereichsleitung Jugend/Familie.....	12-3
Bereitstellung.....	2-5

REGLEMENT ÜBER DIE FAMILIENERGÄNZENDE KINDERBETREUUNG

E	
Erhebung.....	13-9
F	
Fälligkeit und Verzug.....	14-9
G	
Gegenstand.....	1-5
I	
Inkrafttreten.....	16-10
K	
Koordinationsstelle.....	10-8
S	
Sozialkommission.....	11-8
V	
Vertrag.....	5-6, 8-7
Z	
Zugänglichkeit.....	3-5
Zusatzvereinbarung.....	6-6

REGLEMENT ÜBER DIE FAMILIENERGÄNZENDE KINDERBETREUUNG

Nach Seiten	Seite
I Grundsätzliches.....	7
Gegenstand.....	7
Zweck.....	7
II Angebote familienergänzende Kinderbetreuung.....	9
1 allgemeines.....	9
Bereitstellung der Leistungen.....	9
2 Kindertagesstätte.....	9
Grundsatz.....	9
Organisation.....	10
3 Ferienbetreuung.....	10
Grundsatz.....	10
Angebot und Organisation.....	10
4 Gebühren.....	10
Erhebung.....	10
Fälligkeit und Verzug.....	11
III BETREUUNGSGUTSCHEINE.....	11
Gegenstand.....	11
Anspruch.....	11
Ausnahmen.....	12
Soziale oder sprachliche Indikation.....	12
IV Organisation.....	12
Kordinationsstelle.....	13
Bereichsleitung Jugend/Familie.....	13
Sozialkommission.....	14
V Schlussbestimmungen.....	15
Inkrafttreten.....	15
I Grundsätzliches.....	75
 Gegenstand.....	75
 Bereitstellung.....	75
 Zugänglichkeit.....	85
II Kindertagesstätten.....	85
 Altersbeschränkung.....	85
 Vertrag.....	85
 Zusatzvereinbarung.....	85
III Tagesfamilien.....	97
 Altersbeschränkung.....	97
 Vertrag.....	97
IV Ferienbetreuung.....	107
 Angebot.....	107
V Organisation.....	123

REGLEMENT ÜBER DIE FAMILIENERGÄNZENDE KINDERBETREUUNG

	<u>Koordinationsstelle</u>	<u>138</u>
	<u>Sozialkommission</u>	<u>138</u>
	<u>Bereichsleitung Jugend/Familie</u>	<u>138</u>
<u>VI</u>	<u>Gebühren</u>	<u>149</u>
	<u>Erhebung</u>	<u>149</u>
	<u>Fälligkeit und Verzug</u>	<u>149</u>
<u>VII</u>	<u>Schlussbestimmungen</u>	<u>159</u>
	<u>Inkrafttreten</u>	<u>1510</u>

REGLEMENT ÜBER DIE FAMILIENERGÄNZENDE KINDERBETREUUNG

Der Grosse Gemeinderat von Ostermundigen erlässt gestützt auf Artikel 71a Absatz 1 Buchstabe a des Sozialhilfegesetzes des Kantons Bern vom 11. Juni 2001 (SHG; BSG 860.1), auf die kantonale Verordnung vom 2. November 2011 über die Angebote zur sozialen Integration (ASIV; BSG 860.113) und auf [die Direktionsverordnung vom 13. Februar 2019 über das Betreuungsgutschein-system Artikel 7 der Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern \(PAVOBGSDV; SR 211.222.338860.113.1\)](#) folgendes

REGLEMENT ÜBER DIE FAMILIENERGÄNZENDE KINDERBETREUUNG

I GRUNDSÄTZLICHES

Gegenstand	<p>Art. 1</p> <p>¹ Dieses Reglement regelt</p> <p>a) die kommunale Bereitstellung von Leistungsangeboten im Bereich der familienergänzenden Kinderbetreuung in Kindertagesstätten, Tagesfamilien und durch Ferienbetreuung;</p> <p>b) die Ausgabe von Betreuungsgutscheinen im Bereich der familienergänzenden Kinderbetreuung im Rahmen der Vorgaben des kantonalen Rechts.</p> <p>² Die in diesem Reglement beschriebenen Angebote sind selbstgewählte Aufgaben der Gemeinde, welche im Verbund mit dem Kanton erbracht werden.</p>
Zweck	<p>Art. 2</p> <p>Art. 2 Die Förderung der familienergänzenden Betreuung und die Führung eigener Betreuungsangebote durch die Gemeinde bezwecken die Vereinbarkeit von Familie und Beruf und die Unterstützung der Entwicklung und Integration von Kindern und Jugendlichen. Sie tragen zur Existenzsicherung von Familien bei.</p>
Bereitstellung	<p>¹ Die Gemeinde erbringt die Leistungen entweder selbst oder schliesst Leistungsverträge mit den Leistungserbringern ab.</p> <p>² Die Leistungsangebote richten sich nach dem Bedarf und den im Budget gesprochenen finanziellen Mittel.</p> <p>³ Seitens der Eltern und anderer Erziehungsberechtigter besteht kein Rechtsanspruch auf Leistungen, die in Anwendung dieses Reglements erbracht werden.</p>

Formatierte Tabelle

Formatiert: Artikel

Formatiert: Schriftart: Nicht Fett

Formatiert: Abstand Vor: 0 Pt.

Formatiert: Schriftart: Nicht Fett

REGLEMENT ÜBER DIE FAMILIENERGÄNZENDE KINDERBETREUUNG

Zugänglichkeit

~~Art. 3~~

- ~~¹ Die Leistungsangebote sind vorrangig zugänglich für Kinder, deren Eltern in der Gemeinde Wohnsitz haben.~~
- ~~² Falls darüber hinaus Plätze vorhanden sind, sind die Leistungsangebote auch für Kinder zugänglich, deren Eltern nicht in der Gemeinde Wohnsitz haben. Voraussetzung ist, dass eine Kostengutsprache der Wohnsitzgemeinde für die Übernahme des Selbstbehaltes vorliegt.~~

Formatiert: Schriftart: Fett, Deutsch (Schweiz)

Kommentiert [SI1]: Ist wohl zu streichen. Neu kommt es nur auf Betreuungsgutschriften an, oder? => Dieser Artikel kann gestrichen werden? -> Gilt noch für die Ferieninsel

II KINDERTAGESSTÄTTEN

Altersbeschränkung

~~Art. 4~~

- ~~¹ Die von der Gemeinde angebotenen Plätze in Kindertagesstätten sind in der Regel für Kinder ab der 15. Woche bis zum Kindergarteneintritt bestimmt.~~
- ~~² Ausnahmsweise und auf schriftliches und begründetes Gesuch der Eltern hin kann ein Kind im Kindergartenalter einen von der Gemeinde angebotenen Platz in einer Kindertagesstätte belegen. Das Gesuch ist mindestens vier Monate vor Kindergarteneintritt der Koordinationsstelle einzureichen.~~
- ~~³ Der Entscheid über die Platzbelegung eines Kindes im Kindergartenalter gemäss Absatz 2 obliegt der Bereichsleitung Jugend/Familie.~~

Formatiert: Einzug: Links: 0 cm, Hängend: 1 cm, Keine Aufzählungen oder Nummerierungen

Kommentiert [SI2]: Wie eist es im Falle der Tagesfamilien?

Vertrag

~~Art. 5~~

~~Die Kindertagesstätte schliesst mit den Eltern einen schriftlichen Vertrag ab, in dem die Rechte und Pflichten der Parteien geregelt werden.~~

Zusatzvereinbarung

~~Art. 6~~

- ~~¹ Die Koordinationsstelle schliesst mit den Eltern eine schriftliche Zusatzvereinbarung ab, in der die Gebühren für die Betreuung und die Verpflegung geregelt werden.~~
- ~~² Die Zusatzvereinbarung endet:~~

Formatiert: Einzug: Links: 1 cm, Hängend: 0.63 cm

REGLEMENT ÜBER DIE FAMILIENERGÄNZENDE KINDERBETREUUNG

- a) mit der Auflösung des Vertrages mit der Kindertagesstätte, vor behalten bleibt der Fall, dass das Kind die betreuende Kindertagesstätte innerhalb der Gemeinde wechselt und sich die Gebühren nicht verändern;
- b) drei Monate nach Wegzug aus der Gemeinde, wenn für die Belegung eines subventionierten Platzes keine Kostengutsprache der neuen Wohnsitzgemeinde für die Übernahme des Selbstbehaltes vorliegt;
- c) mit Kündigung durch die Koordinationsstelle auf Ende des Monats unter Einhaltung einer dreimonatiger Kündigungsfrist, sofern das Kind aufgenommen wurde, um einem Elternteil die Arbeitssuche zu erleichtern und der Elternteil innerhalb von neun Monaten seit der Aufnahme des Kindes keine konkrete Stellenzusage erhalten hat und keine Dringlichkeit im Sinne der ASIV vorliegt;
- d) bei Zahlungsverzug der Eltern gemäss Artikel 13 Absatz 2.

Formatiert: Einzug: Links: 1 cm, Hängend: 0.63 cm, Keine Aufzählungen oder Nummerierungen

III ANGEBOTE FAMILIENERGÄNZENDE KINDERBETREUUNGSTAGESFAMILIEN

1 ALLGEMEINES

Art. 3

Bereitstellung der Leistungen

- ¹ Die Gemeinde erbringt die Leistungen der familienergänzenden Kinderbetreuung entweder selbst oder schliesst Leistungsverträge mit den Leistungserbringern ab.
- ² Seitens der Eltern und anderer Erziehungsberechtigter besteht kein Rechtsanspruch auf Leistungen der familienergänzenden Kinderbetreuung durch die Gemeinde.

2 KINDERTAGESSTÄTTE

Art. 74

Altersbeschränkung-Grundsatz

- ¹ Die von der Gemeinde angebotenen Tagesfamilienplätze sind in der Regel für vorschulpflichtige Kinder ab der 15. Woche und Kinder im Kindergartenalter bestimmt. Die Gemeinde führt eine Kindertagesstätte als soziales Leistungsangebot gemäss der kantonalen Gesetzgebung.
- ² Ausnahmsweise können schulpflichtige Kinder von Tagesfamilien betreut werden, sofern die Voraussetzungen nach der ASIV gegeben sind.

Formatiert: Überschrift 2, Rechts: -0.01 cm

REGLEMENT ÜBER DIE FAMILIENERGÄNZENDE KINDERBETREUUNG

Art. 85

Vertrag/Organisation

- 1 Die Kindertagesstätte ist der Abteilung Soziales unterstellt.
- 2 Die Koordinationsstelle schliesst mit den Eltern einen schriftlichen Vertrag ab, in dem die Rechte und Pflichten, inklusive der Gebühren für die Betreuung und die Verpflegung, geregelt werden. Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten mittels Verordnung.
- 3 Der Vertrag endet mit schriftlicher Kündigung durch die Eltern oder die Koordinationsstelle auf Ende eines Monats unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist, spätestens mit Ende der Schulpflicht.

Formatiert: Hochgestellt

IV₃ FERIENBETREUUNG

Art. 96

Grundsatz Angebot

- 1 Die Gemeinde kann für schulpflichtige Kinder ein Angebot für die familienergänzende Kinderbetreuung während eines Teils der Schulferien führen.
- 2 Der Gemeinderat legt das Angebot durch Verordnung fest.

Art. 7

Angebot und Organisation

- 1 Die Leistungsangebote sind vorrangig zugänglich für Kinder, deren Eltern und andere Erziehungsberechtigte in der Gemeinde Wohnsitz haben.
- 2 Falls darüber hinaus Plätze vorhanden sind, sind die Leistungsangebote auch für Kinder zugänglich, deren Eltern und andere Erziehungsberechtigte nicht in der Gemeinde Wohnsitz haben.
- 3 Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten zum Angebot und der Organisation mittels Verordnung.

Formatiert: Fliesstext

4 GEBÜHREN

Art. 8

Erhebung

- 1 Für die Betreuung und Verpflegung der Kinder in der Kindertagesstätte und durch die Ferienbetreuung werden von den Eltern und anderen Erziehungsberechtigten Gebühren erhoben.
- 2 Die Höhe der Gebühren legt der Gemeinderat fest.

Formatiert: Überschrift 2

REGLEMENT ÜBER DIE FAMILIENERGÄNZENDE KINDERBETREUUNG

	³ <u>Für die Verpflegung werden kostendeckende Gebühren erhoben. Sie sind im Betreuungstarif nicht enthalten und werden den Eltern und anderen Erziehungsberechtigten separat in Rechnung gestellt.</u>
<u>Fälligkeit und Verzug</u>	Art. 9 ¹ <u>Die Gebühren werden bei Rechnungstellung fällig. Sie sind binnen 30 Tagen zu bezahlen.</u> ² <u>Vom 31. Tag an ist ein Verzugszins in der Höhe von fünf Prozent geschuldet.</u>
	III BETREUUNGSGUTSCHEINE
<u>Gegenstand</u>	Art. 10 ¹ <u>Die Gemeinde unterstützt die familienergänzende Betreuung von Kindern in Kindertagesstätten und Tagesfamilienorganisationen durch die Ausgabe von Betreuungsgutscheinen.</u> ² <u>Nachfolgende Artikel regeln die Ausgabe von Betreuungsgutscheinen im Rahmen der Vorgaben des kantonalen Rechts, insbesondere Artikel 34a – Artikel 34x ASIV.</u>
<u>Anspruch</u>	Art. 11 ¹ <u>Eltern und andere Erziehungsberechtigte mit Wohnsitz in der Gemeinde haben für Kinder im Vorschulalter bis zum Eintritt in den Kindergarten einen Anspruch auf einen Betreuungsgutschein, wenn</u> <u>a) die Voraussetzungen gemäss ASIV erfüllt sind und</u> <u>b) die Eltern und andere Erziehungsberechtigte die erforderlichen Unterlagen rechtzeitig einreichen.</u> ² <u>Es besteht keine Begrenzung der Ausgabe von Betreuungsgutscheinen gemäss Artikel 34c Absatz 1 Buchstabe a ASIV.</u> Art. 12

Formatiert: Hochgestellt

Formatiert: Schriftart: (Standard) Segoe UI

Formatiert: Schriftart: Times New Roman, Nicht Hochgestellt/ Tiefgestellt

Formatierte Tabelle

Formatiert: Einzug: Links: 0 cm, Hängend: 1 cm

Formatiert: Überschrift 1, Einzug: Links: 0 cm

Formatiert: Fliesstext, Einzug: Links: 1 cm, Abstand Vor: 12 Pt., Nach: 6 Pt.

Formatiert: AbsatzText

Formatiert: Hochgestellt

REGLEMENT ÜBER DIE FAMILIENERGÄNZENDE KINDERBETREUUNG

Ausnahmen

- ¹ Ausnahmsweise und auf schriftliches und begründetes Gesuch der Eltern und anderen Erziehungsberechtigten hin kann ein Betreuungsgutschein ausgegeben werden für
 - a) ein Kind im Kindergartenalter, welches eine Kindertagesstätte besucht, oder
 - b) ein schulpflichtiges Kind, welches von einer Tagesfamilie betreut wird.
- ² Ein Gesuch wird bewilligt, wenn das Kind die Betreuung in einer Kindertagesstätte oder Tagesfamilie benötigt, insbesondere aufgrund
 - a) besonderer sozialer oder entwicklungsbedingter Bedürfnisse des Kindes;
 - b) fehlender Abdeckung der gewünschten Betreuungszeiten durch die Tagesschule oder
 - c) fehlender Abdeckung des Betreuungsbedarfes durch die Ferieninsel während der Schulferien.
- ³ Ein Gesuch ist der Koordinationsstelle einzureichen
 - a) bis spätestens 31.01. vor Eintritt in das erste Kindergartenjahr.
 - b) nach dem ersten Kindergartenjahr jeweils jährlich bis spätestens 30.04. für das neue Schuljahr.
- ⁴ Der Entscheid über die Ausgabe eines Betreuungsgutscheines für ein Kind gemäss Absatz 1 obliegt der Bereichsleitung Jugend/Familie.

Art. 13

Soziale oder sprachliche Indikation

Ist der Bedarf an familienergänzender Kinderbetreuung im Hinblick auf eine sprachliche oder soziale Indikation gemäss Artikel 34d Absatz 1 Buchstabe f ASIV zu beurteilen, so gilt nebst den Fachstellen gemäss den kantonalen Vorgaben (Artikel 9 BGSDV) auch das Frühförderprogramm schrittweise Ostermündigen als Fachstelle, sofern die Eltern und andere Erziehungsberechtigte an einem aktuellen Durchgang des Programms teilnehmen.

VIV ORGANISATION

Art. ~~10~~14

Formatiert: Nummerierte Liste + Ebene: 1 + Nummerierungsformatvorlage: a, b, c, ... + Beginnen bei: 1 + Ausrichtung: Links + Ausgerichtet an: 1.01 cm + Einzug bei: 2.01 cm

REGLEMENT ÜBER DIE FAMILIENERGÄNZENDE KINDERBETREUUNG

Koordinationsstelle	<p>1 Die Gemeinde sorgt dafür, dass eine Koordinationsstelle geführt wird. Für die Ausgabe von Betreuungsgutscheinen ist die Koordinationsstelle zuständig. Diese erfüllt im Rahmen der Leistungsangebote Kindertagesstätte und Tagesfamilie insbesondere folgende Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Auskunft und Beratung;b) Entgegennahme und Prüfen von <u>Anträgen zur Ausgabe von Betreuungsgutscheinen</u> <u>Anmeldungen</u> in Anwendung der ASIV und des SHG;c) Führen einer Warteliste;d) <u>Entscheid</u> Entscheid über die Platzierung <u>die Ausgabe von Betreuungsgutscheinen, ausser in den Ausnahmefällen von Artikel 12 und deren Höhe;</u>e) Abschluss und Auflösung der Zusatzvereinbarung gemäss Artikel 6 und Artikel 14 Absatz 2;f) Abschluss und Auflösung des Vertrages gemäss Artikel 8 und 14 Absatz 2;g) Ermittlung, Rechnungstellung und Inkasso der Gebühren und Entschädigungen;h) <u>d) Bereitstellen</u> der erforderlichen Unterlagen zuhanden des Kantons und der Gemeinde;i) <u>e) Koordination</u> mit den Leistungserbringern. <p>2 Der Gemeinderat kann die in Absatz 1 umschriebenen Aufgaben ganz oder teilweise an einen oder mehrere Dritte übertragen. In diesem Fall regelt er die Einzelheiten vertraglich.</p>
Sozialkommission	<p>Art. 11 Die Sozialkommission ist zuständig für</p> <ul style="list-style-type: none">a) das Antragsstellen an den Gemeinderat in finanziellen Angelegenheiten (u.a. Voranschlag, Sonderkredite);b) a) die Behandlung von Beschwerden gegen Verfügungen der Bereichsleitung Jugend/Familie.
Bereichsleitung Jugend/Familie	<p>1 Art. 1215 Die Bereichsleitung Jugend/Familie ist zuständig für die Aufsicht über:</p>

Formatiert: AbsatzText

Formatierte Tabelle

REGLEMENT ÜBER DIE FAMILIENERGÄNZENDE KINDERBETREUUNG

- a) die Koordinationsstelle und Dritte, an die Aufgaben gemäss Artikel ~~9 Absatz 2-14~~ übertragen werden;
- b) die ~~gemeindeeigene~~ Kindertagesstätten, wenn gemäss den kantonalen Vorgaben die Gemeinde zuständig ist, und
- c) ~~die Tagesfamilien~~.

² Die ~~Bereichsleitung Jugend/Familie~~ Sie entscheidet über die ~~Weiterführung der Ausgabe von Betreuungsgutscheinen~~ Belegung gemäss Artikel ~~124 Absatz 2~~.

³ ² Sie ist für weitere Aufgaben gemäss diesem Reglement zuständig, welche an die Verwaltung übertragen werden.

Art. 11-16

Die Sozialkommission ist zuständig für

- a) die ~~an~~ Antragstellungen an den Gemeinderat in finanziellen An-
gelegenheiten (u.a. Voranschlag, Sonderkredite);
- b) die Behandlung von Beschwerden gegen ~~Entscheidungen~~ Verfügun-
gen der Bereichsleitung Jugend/Familie gemäss Artikel 15 Ab-
satz 2.

Sozialkommission

VI GEBÜHREN

Art. 13

- ¹ ~~Für die Betreuung und Verpflegung der Kinder werden von den Eltern Gebühren erhoben.~~
- ² Die Höhe der Gebühren für
 - a) die Betreuung der Kinder in Kindertagesstätten und Tagesfamilien richtet sich nach ASIV;
 - b) die Ferienbetreuung legt der Gemeinderat fest.
- ³ ~~Für die Verpflegung werden kostendeckende Gebühren erhoben. Sie sind im Betreuungstarif nicht enthalten und werden den Eltern separat in Rechnung gestellt.~~

Art. 14

- ¹ Die Fälligkeit der Gebühren und die Verzugsfolgen richten sich nach der ASIV.

Fälligkeit und Verzug

Kommentiert [SI3]: Streichen, oder?

Formatiert: Hochgestellt

Formatiert: Einzug: Links: -0 cm

Formatiert: BuchstabeZiffer(nichtAutomatisch), Einzug: Links: -0 cm, Hängend: 1 cm, Abstand Nach: 6 Pt.

Formatiert: Nummerierte Liste + Ebene: 1 + Nummerierungsformatvorlage: a, b, c, ... + Beginnen bei: 1 + Ausrichtung: Links + Ausgerichtet an: 1 cm + Einzug bei: 1.63 cm

REGLEMENT ÜBER DIE FAMILIENERGÄNZENDE KINDERBETREUUNG

² Werden die Gebühren trotz schriftlicher Mahnung nicht bezahlt, kann die Zusatzvereinbarung gemäss Artikel 6 oder der Vertrag gemäss Artikel 8 von der Koordinationsstelle nach schriftlicher Vorankündigung auf Ende des Monats gekündigt werden.

VIII SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 1517

Der Gemeinderat erlässt die zum Vollzug dieses Reglements erforderlichen Verordnungen.

Art. 1618

Die Inkraftsetzung dieses Reglements über die familienergänzende Kinderbetreuung erfolgt auf den 1. August 2017.

¹ Das Reglement tritt auf den 1. August 2020 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten werden alle früheren Vorschriften, die mit diesem Reglement in Widerspruch stehen, insbesondere das Reglement für die familienergänzende Kinderbetreuung vom 14. Dezember 2017.

Art. 1119

Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements wird das Reglement vom 14. September 2017 für die familienergänzende Kinderbetreuung aufgehoben.

Inkrafttreten

Aufhebung bisherige Reglemente

Ostermundigen, 14. Dezember 2017, Mai 2020
(GRB vom 14. Dezember 2017, Mai 2020, 24. Juni 2020, Trakt.Nr. 2017-68)

Grosser Gemeinderat

Formatierte Tabelle

Formatiert: Einzug: Links: 0 cm

Formatiert: Standard, Einzug: Links: 0 cm, Hängend: 1 cm, Abstand Nach: 6 Pt., Nicht vom nächsten Absatz trennen, Tabstopps: 1 cm, Links

Formatiert: ArtikelText

Formatiert: Nicht Hochgestellt/ Tiefgestellt

Formatiert: Hervorheben

